



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**39. Jahrgang**

**Sonsbeck, 27. Mai 2025**

**Nr. 11/2025**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**S E I T E**

- Haushaltssatzung vom 26.05.2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2025 2 - 5

---

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## **Haushaltssatzung vom 26.05.2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2025**

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck mit Beschluss vom 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.845.225,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.826.143,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.972.116,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.602.172,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.669.822,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.986.200,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

906.000,00 EUR

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.980.918,00 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 364 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 510 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 411 v. H. |

Die Angaben der Steuersätze für die Grundsteuer A und B haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 05.11.2024 eine Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Gemeinde Sonsbeck beschlossen hat.

## § 7

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR je Einzelfall.

Als unerheblich sind auch generell alle Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen,
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
- c) aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, durch Dritte festgesetzt werden und bei denen die Gemeinde Sonsbeck keinen Einfluss nehmen kann (z. B. Gewerbesteuerumlage, Umlage der Wasser- und Bodenverbände bzw. Abwasserverbände, Entgelte des Abfallentsorgungsunternehmens beim Sammeln und Transportieren von Mehrabfall und Festsetzungen von Entsorgungsgebühren durch den Kreis Wesel),
- d) zur Behebung von Schäden notwendig werden und für die ein Ersatzanspruch gegenüber Dritte (z. B. Versicherungen) besteht.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Einzelfall der Kämmerer, ansonsten die Bürgermeisterin bzw. im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter.

- (2) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bis zu einem Betrag von 150.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 150.000 EUR im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW unerheblich.

## § 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

## § 9

- (1) Gemäß § 20 KomHVO NRW dienen
  - a) die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und
  - b) die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
  - a) innerhalb eines Produktes oder
  - b) innerhalb derselben Kontengruppegegenseitig deckungsfähig.
- (3) Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind
  - a) innerhalb eines Produktes oder
  - b) innerhalb eines investiven Projektesgegenseitig deckungsfähig.
- (4) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (5) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## § 10

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, so erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 23.04.2025 angezeigt worden.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW erforderliche Anzeige der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossenen Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 21.05.2025, Az.: 20-1/15 12 32/10, zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.05.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus - Zimmer 10 - während der Dienststunden öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde Sonsbeck unter [www.sonsbeck.de](http://www.sonsbeck.de) verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 26.05.2025

BOGEDAIN, Bürgermeisterin